

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen und zum Zwecke der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 16.03.2020 zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen in Verbindung mit § 28 IfSG und §§ 3 und 10 ÖGDG M-V wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Besuch von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen) wird für Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern beziehungsweise diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert – Koch– Institutes.
2. Im Übrigen soll der Besucherverkehr in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen grundsätzlich ausgesetzt werden. Von dieser Regelung bleibt das Personal in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen mit Ausnahme der Rückkehrer aus einem der in Ziffer 1 genannten Gebieten unberührt.
3. Ausnahmen von Ziff. 2 können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v. a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insbesondere Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen wahrnehmen.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Ziffer 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besuche mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zum Nachvollziehen von möglichen Infektionsketten.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen reduzieren die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß und achten hierbei insbesondere auf kontaktvermeidende Maßnahmen. Im

- Übrigen stellen sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ein.
6. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen wirken darauf hin, dass die ihr anvertrauten Menschen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Möglichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Diese Bestimmungen sind keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.
 7. Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o.ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut oder versorgt werden können.
 8. Von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen auf vergleichbare Einschränkungen des Besuchsverkehrs nach Ziff. 1-7 hinwirken.
 9. Die Leistungserbringer (insbesondere ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen oder Unterkünfte) sollen eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation prüfen.
 10. Diese Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 11. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 befristet.
 12. Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS – CoV – 2 durch Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schweren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert – Koch – Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie zum Beispiel Herzkreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorstehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona – Virus SARS – CoV – 2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID – 19 in Deutschland aus.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es aufgrund der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung der Virus-Erkrankung Krankheitsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weiterreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Bestimmungen stehen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1-8 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung allen voran durch Einschränkung des Besucherverkehrs. Um eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Ziel der Maßnahme in Ziff. 9 ist die Sicherstellung der Versorgung auch in solchen Fällen, in denen allen voran das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen von COVID – 19 betroffen ist.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gelten diese Bestimmungen vorerst befristet bis zum 19.04.2020. Zu diesem Zeitpunkt wird zeitnah eine erneute Risikoeinschätzung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

20.03.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

*Im Internet unter
www.schwerin.de/bekanntmachungen
am 20.03.20 veröffentlicht.*

M. Düschel